

DER BUNDESMINISTER  
FÜR JUSTIZ

II- 872 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

7009/1-Pr 1/87

300/AB

1987-06-04

zu 287/J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 287/J-NR/1987

Die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Guggenberger und Genossen (287/J), betreffend verbeserte Informationen für Opfer von Verbrechen, beantworte ich wie folgt:

Zu 1:

Das Bundesministerium für Justiz ist seit jeher bemüht, im Wege allgemeiner Erlässe und Formblätter die Information des in Betracht kommenden Personenkreises über die Möglichkeiten des Bundesgesetzes über die Gewährung von Hilfeleistungen an Opfer von Verbrechen sicherzustellen. Mit Rundschreiben vom 26. März 1973, JAB1. 1973/8, wurde ein eigenes Merkblatt (StPOFormblatt Nr. 392 - nunmehr: Entsch 5) zur Belehrung gemäß § 14 Verbrechensopferschädigungsgesetz eingeführt, das vom Strafgericht

- 2 -

I. Instanz oder vom Staatsanwalt an die Betroffenen zu übergeben oder zu übersenden ist. In der Folge wurden auch die StPOFormblätter Lad 31 (Ladung des Privatbeteiligten zur Hauptverhandlung) und Nachr 2 (Benachrichtigung des Geschädigten vom Strafverfahren) durch entsprechende Hinweise auf die Möglichkeiten des Bundesgesetzes über die Gewährung von Hilfeleistungen an Opfer von Verbrechen ergänzt. Das Rundschreiben vom 31. August 1984, JAB1. 1984/44, erinnerte die Gerichte und Staatsanwaltschaften erneut an ihre Verpflichtung zur Belehrung des Geschädigten nach § 14 VOEG. Schließlich wurden mit Erlass vom 27. Jänner 1987 den Präsidenten der Oberlandesgerichte die vom Bundesministerium für soziale Verwaltung aufgelegten Plakate über Hilfe für Opfer von Verbrechen zur weiteren Verteilung an die in Strafsachen tätigen Gerichtshöfe und zur dortigen Anbringung übermittelt.

Zu 2:

Das Bundesministerium für Justiz meint, durch die vorerwähnten Maßnahmen im Rahmen des ihm Möglichen alle erforderlichen Veranlassungen für eine möglichst lückenlose Belehrung des in Betracht kommenden Personenkreises getroffen zu haben.

Im Rahmen des in parlamentarischer Behandlung stehenden Strafrechtsänderungsgesetzes 1987 sind weitere Maßnahmen

- 3 -

zur Verbesserung der Rechtsstellung der Opfer einer Straftat vorgesehen, und zwar eine Verpflichtung der im Strafverfahren tätigen Behörden zur Belehrung des in seinen Rechten Verletzten über seine Rechte im Strafverfahren (§ 47a StPO) und eine Verpflichtung des Bundes zur Entschädigung des Verletzten aus den mit einer allfälligen "Abschöpfung der Bereicherung" durch das Strafgericht verbundenen Einnahmen (§ 373b StPO).

Darüber hinaus werden auch noch Überlegungen angestellt werden, allenfalls die bestehenden Vordrucke zur Benachrichtigung des Geschädigten bzw. Privatbeteiligten soweit möglich im Sinne einer Information über das Verbrechensopferentschädigungsgesetz zu erweitern oder augenfälliger zu gestalten.

Weiters wurde in die vom Bundesministerium für Justiz bundesländerweise neu aufgelegte Informationsbroschüre "Unentgeltliche Rechtsauskunft" ein eigener Abschnitt über die Hilfe für Verbrechensopfer aufgenommen.

Zu 3:

Mit Rücksicht auf das Rundschreiben des Jahres 1984 und die vor kurzem erfolgte Versendung der Plakate des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales dürfte eine neuere Erinnerung der in Strafsachen tätigen Gerichtshöfe

- 4 -

und der Staatsanwaltschaften an die sie treffende Belehrungspflicht nach § 14 VOEG zumindest derzeit kaum eine zusätzliche Verbesserung der Information der Betroffenen bewirken. Das Bundesministerium für Justiz wird jedoch diesem Problem auch weiterhin besonderes Augenmerk schenken.

4. Juni 1987

